WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Zürich, 15. Oktober 2026

suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail:
info.paam@seco.admin.ch

Unsere Referenz

Alexander Widmer
+41 43 244 73 35
alexander.widmer@suissetec.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) Stellung nehmen zu können.

Dem Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband suissetec gehören rund 3'600 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 65‘000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

suissetec unterstützt die wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit, da diese zu Wettbewerbsverzerrungen führt, gesetzeskonform handelnde Unternehmen benachteiligt und die Akzeptanz der geltenden arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorschriften untergräbt. Die Gebäudetechnikbranche ist besonders auf faire Wettbewerbsbedingungen angewiesen. Schwarzarbeit, Scheinfirmen und missbräuchliche Unternehmensstrukturen führen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zulasten jener Unternehmen, die in Berufsbildung, Arbeitssicherheit, Qualität und die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden investieren. Schwarzarbeit und missbräuchliche Geschäftsmodelle schwächen diese Betriebe und gefährden langfristig die Qualität der Ausführung.

Die Revision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit setzt die Motion 24.3202 Candidas um. Der Entwurf sieht vor, den Informationsaustausch zwischen kantonalen Kontrollorganen sowie Handelsregister-, Betreibungs- und Konkursämtern zur Schwarzarbeitsbekämpfung zu ermöglichen. Zudem erhalten die kantonalen Kontrollbehörden eine gesetzliche Grundlage für den direkten Zugriff auf das IVZ-Datensystem des Bundesamts für Strassen. Schliesslich können neu die zuständigen Stellen im Bereich der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch, Versicherungsbetrug und Schwarzarbeit dem Transparenzregister Unstimmigkeiten melden.

suissetec begrüsst die vorliegenden Anpassungen des Gesetzes, soweit sie dazu beitragen, Missbrauch wirksam zu bekämpfen. Zusätzliche administrative Belastungen für rechtskonforme Unternehmen sind jedoch zu vermeiden und die regulatorischen Rahmenbedingungen praxistauglich und verhältnismässig auszugestalten.

Art. 7 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2bis BGSA

Die erweiterten Kontrollbefugnisse in Art. 7 Abs. 1 Bst. d sowie der Zugriff auf die Daten des Informationssystems Verkehrszulassung gemäss Art 7 Abs. 2bis werden von suissetec unterstützt.

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Art. 11 Abs. 1 BGSA

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit setzt einen effizienten und wirksamen Informationsaustausch voraus. Art. 11 regelt die Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen. Neu ergänzt werden Handelsregister-, Betreibungs- und Konkursämter. Deren explizite Berücksichtigung verbessert den Informationsaustausch und stärkt die wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit. Diese Anpassung wird von suissetec begrüsst.

Art. 12 Abs. 6 Bst. g BGSA

Die Ausweitung von Art. 12 Abs. 6 Bst. g wird ebenfalls unterstützt. suissetec erhofft sich, dass dadurch missbräuchliche Konkursreiterei wirksamer unterbunden sowie die frühzeitige Erkennung von Scheinfirmen und der Nachweis faktischer Organschaften verbessert werden.

Wiederholte Konkurse und die anschliessende Weiterführung der Geschäftstätigkeit über neue Gesellschaften führen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen. Unternehmen, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen, werden dadurch gegenüber fehlbaren Marktteilnehmern benachteiligt. Die vorgeschlagene Regelung kann einen wichtigen Beitrag leisten, solche Strukturen frühzeitig zu erkennen und die Durchsetzung des geltenden Rechts zu verbessern.

Art. 13 BGSA

Art. 13 BGSA wird aktuell uneinheitlich angewendet, weshalb aus der Sicht von suissetec eine Präzisierung notwendig ist. Neben rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilungen sollen auch rechtskräftige Verwaltungs- und Behördenentscheide ausdrücklich erfasst werden.

Für suissetec ist es zudem unabdingbar, dass ausgeschlossene Arbeitgeber eindeutig identifiziert sind. Die Veröffentlichung der Firma allein reicht dafür nicht immer aus. Um Umgehungen durch Umfirmierungen oder geringfügige Änderungen der Firmenbezeichnung zu verhindern, sollte zusätzlich die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung der UID-Nummer ermöglicht eine eindeutige Identifikation der ausgeschlossenen Unternehmen und erschwert Umgehungskonstruktionen. Dies erleichtert insbesondere General- und Erstunternehmern die Prüfung ihrer Geschäftspartner sowie die Auswahl von Subunternehmen. Gerade in Branchen mit komplexen Subunternehmerketten trägt dies zu mehr Transparenz, Rechtssicherheit und fairen Wettbewerbsbedingungen bei.

Entsprechend den Überlegungen schlägt suissetec für Art. 13 BGSA folgende Anpassungen vor:

[1] Der Arbeitgeber, der wegen schwerwiegender oder wiederholter Missachtung seiner Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs- oder Ausländerrecht rechtskräftig verurteilt worden ist, oder gegen den deswegen ein rechtskräftiger Entscheid ergangen ist, wird von der zuständigen kantonalen Behörde

[…]

[3] Das SECO führt eine Liste der Arbeitgeber, gegen die ein rechtskräftiger Entscheid über den Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens oder über die Kürzung von Finanzhilfen ergangen ist. Die Liste enthält die zur Identifikation der betroffenen Arbeitgeber erforderlichen Angaben sowie Angaben zu deren verantwortlichen Organen. Die Liste ist öffentlich zugänglich.

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Schlussbemerkungen

suissetec unterstützt die vorgeschlagene Revision zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Die Massnahmen können die Transparenz stärken und dazu beitragen, den fairen Wettbewerb zu fördern. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass mit der vorliegenden Revision keine faktische Ausweitung des Kontrollauftrags verbunden ist, auch wenn Hinweise auf mögliche Verstösse gegen das Handelsregister-, Betreibungs- und Konkursrecht weitergeleitet werden sollen. Sämtliche Massnahmen sind konsequent und verhältnismässig auf die Bekämpfung von Missbrauchsfällen auszurichten. Schliesslich ist sicherzustellen, dass für gesetzeskonform handelnde Unternehmen kein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht und Doppelspurigkeiten zwischen den involvierten Behörden vermieden werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Christoph Schaer
Direktor

Alexander Widmer
Leiter Politik
Mitglied der Geschäftsleitung